

Die Verteidigungshandlung muß sich gegen den Angreifer selbst oder gegen die von ihm zur Durchführung des Angriffes eingesetzten Mittel richten. Der Angriff muß in einer seiner Gefährlichkeit angemessenen Weise abgewehrt werden, d. h., die zur Verteidigung oder Abwehr eingesetzten Mittel und angestrebten und erzielten Wirkungen müssen im angemessenen Verhältnis zur Gefährlichkeit des Angriffs stehen. Der durch den Angriff drohende Schaden darf nicht unverhältnismäßig kleiner als der durch die Abwehr des Angriffes zu erwartende Schaden sein. Das bedeutet aber nicht die Gleichheit der Mittel des Angriffs und der Verteidigung. Der Verteidiger kann zu schweren Mitteln greifen, wenn dies zur Abwehr des Angriffs notwendig und wegen der Bedeutung des angegriffenen Objektes gerechtfertigt ist. Er muß aber unter diesen Voraussetzungen bei mehreren zur Abwehr zur Verfügung stehenden Mitteln dasjenige auswählen, das bei dem Angreifer den geringsten Schaden verursacht. Vom Angegriffenen kann nicht verlangt werden, daß er sich dem Angriff auf seine Person durch Flucht entzieht. Handelt es sich bei den Angreifern um Kinder oder Geisteskranke, so ist ein Ausweichen (Verzicht auf Notwehr) unter Umständen geboten.

Die Verteidigung muß das Motiv der Abwehrhandlung sein. Wer die Notwehrsituation ausnutzt oder herbeiführt, um eine Straftat zu begehen, handelt nicht gerechtfertigt.

4. Die Überschreitung der Notwehr ist nicht gerechtfertigt, gleichgültig, ob die zeitlichen Grenzen nicht eingehalten werden oder die Angemessenheit der Abwehrhandlung nicht gewahrt wird, z. B. wenn der Angegriffene ein nicht angemessenes Mittel auswählt. Beim Notwehrexzeß entfallen nach Abs. 2 nur dann Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, wenn der Handelnde in begründete hochgradige Erregung versetzt wurde und deshalb über die Grenzen der Notwehr hinausging. Der Verteidiger muß also im Affekt über die objektiven Grenzen der Notwehr hinausgehen. Für den Affekt muß ein **ausreichender, überzeugender** Grund vorliegen, er braucht jedoch nicht unverschuldet zu sein. Gegenüber dem Notwehrexzeß ist Notwehr möglich.

5. Vom Notwehrexzeß unterscheidet sich die Putativnotwehr. Hier nimmt der Handelnde irrtümlich an, daß eine Notwehrlage gegeben ist. Damit liegt ein Irrtum (§ 13) vor, der die vorsätzliche Schuld ausschließt. Falls der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht, kann eine fahrlässige Straftat vorliegen, wenn ein entsprechender Tatbestand erfüllt ist.

## Notstand und Nötigungsstand

### § 18

(1) Wer Rechte oder Interessen Dritter beeinträchtigt, um eine ihm oder einem anderen oder der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gegenwärtig drohende, anders nicht zu beseitigende Gefahr abzuwenden, begeht keine Straftat,